

Bundesgerichtshof zur Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen

Das Urteil: Mit seinem Urteil vom **10.04.2018** (AZ: VI ZR 396/16) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig sei.

Der Sachverhalt: Ein Tierschützer drang im Mai 2012 rechtswidrig in zwei Hühnerställe von ökologisch arbeitenden Betrieben ein und machte Fotos von Hühnern mit nur teilweisem Federkleid und von toten Tieren. Dann überließ er die Aufnahmen einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, der sie wenige Monate danach im Rahmen einer Sendung zum Thema Biologische Tierhaltung und Preisgestaltung ausstrahlte. Dagegen wehrte sich die Betreiberin der Hühnerställe und klagte in den ersten beiden Instanzen erfolgreich. Doch der BGH gab der Revision statt, die bisherigen Urteile wurden aufgehoben und die Klage wurde abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe: Die Richter kamen zu der Überzeugung, dass die Verbreitung der Filmaufnahmen weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht noch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzen. Das vom Fernsehsender verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiege hier deutlich. Denn mit den Aufnahmen würden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart und auch das Unternehmerpersönlichkeitsrecht sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Betriebe sei nicht tangiert.

Die Aufnahmen dokumentierten vielmehr die Art der Hühnerhaltung. Und daran hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse. Das vom öffentlich-rechtlichen Sender verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit würden das Interesse der Betriebe am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs und ihre unternehmensbezogenen Interessen wie Ansehen, wirtschaftlicher Ruf und Recht auf innerbetriebliche Sphäre überwiegen. Entscheidend sei, dass die Filmaufnahmen den Zuschauer zutreffend über die Art der Hühnerhaltung informieren und keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Die Filmberichterstattung habe sich unter den Gesichtspunkten der Verbraucherinformation und der Tierhaltung kritisch mit der Massenproduktion von Bio-Erzeugnissen auseinandergesetzt. Die sei Aufgabe der Presse.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Anmerkung

Entschieden wurde hier nur, ob die Verbreitung der ungenehmigten Filmaufnahmen zulässig ist. Ein unberechtigtes Eindringen auf fremde Grundstücke und fremde Ställe stellt einen Hausfriedensbruch dar. Daran war aber der öffentlich-rechtliche Sender nicht beteiligt und hatte diese auch sonst nicht in Auftrag gegeben. Es ist wohl davon auszugehen, dass eine unzutreffende oder unvollständige Berichterstattung weiterhin nicht zulässig ist. Die praktische Umsetzung wird sich in den nächsten Monaten noch stärker zeigen. Hinsichtlich konkreter Fragen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.